Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0001

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

68

Acta

generalia

betreffend

die Medicinal-Gesetze und Verordnungen, Vorschriften wegen Medicinal und Arzneien, Apotheken-Gift-Verkauf

Tit. I Sect. 10 № 1

I ter Band Fach ~~10~~ 9

Anteriora

0 6

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0002

Nr. 5299.

Reces d. 26/11 30
No 518.

Unterzeichnete haben sich in Ihrem Bürgermeisterei auf das von Vogel zu Heidberg herausgegebene Werk über die Anzucht der vorzüglichsten Gifthflanzen subscribirt. Indem ich Ihnen hierbei 2 Thaler überreiche, wollen Sie den Subscr: Betrag à 10 Sg einziehen und mir zur Summe von 20 Sg baldigst einsenden.

Hennef am 10. Novbr 1830

Der Landrath
Schmitz

2 Exemplare

Exemplar zu Hermann
der Bürgermeister
zu Niederpleis
Sr. Hochwohlgeboren Herrn Hermann zu Niederpleis
Sr. Hochwohlgeboren Herrn Hochberg in Mangelar

von
der Herrn Bürgermeister
zu
Menden

Entsäuerung
14. Juli 2011

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0003

ZFB Entsäuerung
14. Juli 2011

(No. 5299.)

Praes. d. 26/11 28
No 578.

Nachstehend Verzeichnete haben sich in Ihrem Königs-
ministerio auf das vom Vogelgatter Vogel zu Kaiser-
berg herausgegebene Werk über die Kenntniß der
vorzüglichsten Giftpflanzen subscribirt. Indem ich
Ihnen hierbei 2 Exemplare überschreibe, wollen Sie
den Subscr: Betrag à 10 Sgr einziehen und mir zur
Summe von 20 Sgr baldigst einsenden.

Hannover den 10. Novbr 1830

Der Landdrost
Müller

~~Herrn Stadt- und Amtsrath~~
~~Dr. Beinhauer in Hildesheim~~
Herrn Hermann zu Niederpleis
Dr. Halberg in Mangelar

Von
dem Herrn Königsministro
zu
Minden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0004

Tage der Gebärenden, welche die Hebammen bei ihren Verrichtungen zu fordern berechtigt sind: —

Benennung der Verrichtungen.	Bei wenigen bemittelten Landleuten. rthlr. sgr.		Bei Reichen und Vornehmen. rthlr. sgr.
1. Für eine leichte natürliche Entbindung	„ 15.	bis	1 7½
2. Für eine zweifache Entbindung —	„ 22½	bis	2 „
3. Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht wird —	1 „	bis	2 15
4. Für eine Fußgeburt oder für eine doppelte Geburt, welche in eine Kopfgeburt verwandelt würde. —	1 „	bis	2 15
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist.	1 „	bis	3 „
6. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung; die gewöhnliche gehört zur Entbindung. —	„ 15	bis	1 15
7. Für die Abnahme eines äußeren Coeli oder einer Mola —	„ 7½	bis	„ 22½
8. Für die Untersuchung einer Schwangern	„ 33/4	bis	„ 15
9. Für das Setzen mehrerer Blutegel —	„ 7½	bis	„ 15
10. Für das Setzen eines Klistiers —	„ 5	bis	„ 7½
11. Für die Applikation des Kataplasmas —	„ 33/4	bis	„ 7½
12. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls —	„ 33/4	bis	„ 7½
13. Für das Legen eines Mutterkranzes —	„ 33/4	bis	„ 7½
14. Für jede Applikation der Schröpfeisen —	„ 1¼	bis	„ 2½
15. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs —	„ 8 Pf.	bis	„ 1¼

Außer diesen Sätzen ist die Hebamme berechtigt, Mutterkränze, Binden, Blutegel und andere Gegenstände, welche sie bei ihren Verrichtungen den Kranken liefert, besonders zu berechnen, und ebenso für jede Meile Entfernung von ihrem Wohnorte, durch Pflastergeld oder Reisekosten, ohne die Verrichtung.

Dr. Colmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0005

Recs. d. 13/1 32.

No 5992.

No 32.

Bei einer Untersuchung der Brennmaterialien im Kreise Düren hat die Prüfung der damit gemischten Brennsteine einen geringen Theil von Brennsteinen in Brennfällen mit Bleiglanz Verfälschung des Brennmaterials eine Folge des gebräuchlichen Verfahrens Rüben, wie dann auch bei Anwendung von Rüben die aus Zinn mit Blei oder Wismuth verfertigt sind, jedenfalls die Gesundheit schädliche Stoffe den Brennmaterialien beimischen.

Der Antrag Hochlöbl. Regierung dieserhalb Ihr, wie nach vorherigen genauen Erkundigung binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob der Gebrauch zinnerner Rüben oder aus Blechen zinn bestehender Rüben, auch in Ihrem Verwaltungsbezirk üblich ist.

Hommersum 29. December 1831

Der Landrath

Schaven

An

Herrn Bürgermeister

zu

Mendern

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0006

In meiner Gemeinde sind die Rüstöfen von Rolshover Bürgern

Mendar am 18ten Januar 183

J. H. Büsgen

Der Theil von Merbel ist unbewohnt von Arzten und unbewohnt übrigens Rüstöfen sind alle von Rolshover Arzten.

Bacharach, d. 19 Januar 1832

Jacob Gelderoth

In meiner Gemeinde sind die Rüstöfen Von Rolshover, und der Oberste das mittlere Theil Von Rolshover Ofen das oberste Theil Von Gelber Ofen Niederlahnstein am 20ten Januar 1832

Joseph Lenzbach

No 3029

Coblenz: d. 25/1 32

No 368.

Um den Gesetze welche die Tödtung von Gänsen beim Gebrauch Rüstöfen in den Feuerlöschmannschaften entstehen könnte möglichst auszuweichen, veranlasse ich Sie in Gemäßheit einer Verfügung des H. Ober-Präsidenten zu Coblenz vom 7 d. M. den Feuermannschaften die größte Behutsamkeit, u. das Tödten Ersetzen dem in den ersteren Gegenden bisherigen Mißbrauch durch die Lokalbehörden untersagen zu lassen.

Coln d. 16 Jan. 1832.

D. Vr. Ablf. d. C. Jnnern

An Landrath in Kenneß.

B. 6073.

Abschrift dem Hr. Bürgermeister des Bezirks zur Kenntniß u. Befolgung.

Kenneß d. 19. Jan. 1832.

Der Landrath.

Abschrift vorstehender Verfügung wird den Feuerlöschmannschaften hiermit zur Befolgung mitgetheilt.

Mendar d. 1. Febr. 1832

Der Bürgermeister

Minden den 15ten Juny 1835.

Recu d. 26/6 35
No 455

Nach einer Verordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 21ten April c. J. No 4792. steht den Hebammen an Honorar für die Geburt des 1ten Kindes das Gesetz für die Gebührenhelfer f. Verordnung vom Jahr 1815. Amtsbl. Jahr 1817 Stück 1. Seite 43 no III. fest und muß daraus an Reisekosten bey Geschäften außerhalb ihres Wohnortes Fünf Silbergroschen pro Meile der Entfernung zahlen, von Personen welche keine Klassen-Steuer bezahlen, dürfen die Bezirks-Hebammen jedoch weder Honorar noch Reisekosten-Vergütung fordern. —

Ew. Wohlgeboren füge ich auf den Grund der vorstehenden Verfügung einen Auszug aus der Medizinal-Taxe, in welcher diese die Hebammen angeht hierbey und ersuche ich Dieselben, einer jeden Hebamme ihres Bezirkes eine Abschrift dieser Taxe gefälligst mitzutheilen. —

Ueber die Erhebung der einzelnen Gebühren und Taxen von dem Wohnsitze der Hebammen, bitte ich mir eine genaue Uebersicht, so wie ein namentliches Verzeichniß derjenigen Personen, welche keine Klassensteuer bezahlen damit ich die Hebammen genau untersuchen kann und bey vorkommenden Contraventionen sich dieselben nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.

Der Kreis-Physikus

Dr Cohnen

An
den Herrn Landrath
Buxkersfeld
Wohlgeboren
zu
Minden.

no. 336.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0008

Der Herr Landrath
zu Siegburg
Wohlgeboren
zu
Menden.

Uebersicht
der Entfernungen der einzelnen Ortschaften und Höfe der Bürgermeisterei Menden von dem Wohnsitze der Gebauerin

No.	Namen der Dörfer und ~~Der~~ Höfe	Entfernung Stunden	Minuten
1.	Meindorf	—	15
2.	Hangelahr	—	45
3.	Holzlahr	1	,
4.	Niederpleis	,	45
5	Siegburgmülldorf	"	15
6.	Buisdorf	1	,
7	Roleber und Gielgen	1.	15

Entgegenstellt
Menden, d. 7 Juli 1835
G. L.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0009

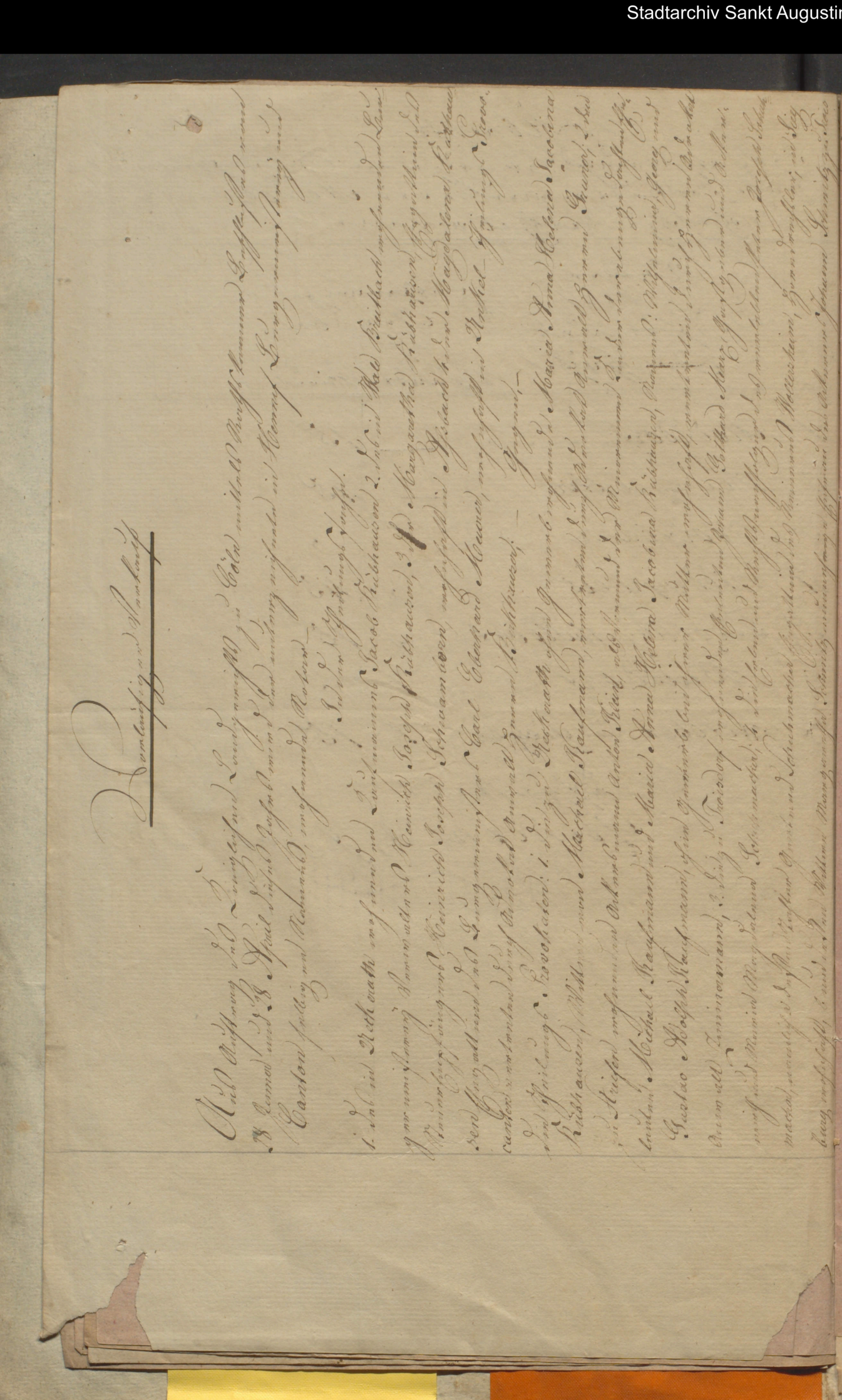

N.° 3974

Pr. von 19/7 39 N.° 481

An den bestehenden Vorschriften gemäß den Preis der Blutegel für die Apotheker von Zeit zu Zeit festsetzen zu können beauftragen Sie im Verfolg einer Regierungs-Verfügung vom 27. Juni c. B 8563 hiermit Sie wollen in Ihrer Bürgermeisterei vorhandene Blutegel händlern und Apotheken der Apotheker s. am 1. des jeden Monats den Preis der Blutegel der verschiedenen Species und Größe anzeigen zu lassen und mir davon ungesäumt Bericht zu geben; Negationen Falls ist das Geforderliche in den monatlichen Zeitungs-Berichten sub Lit. C bit. a kurz zu vermerken.

Hermes den 8 Juli 1839

der Landrath. Commissar
Ober-Präsidium
Schmitz

Weiden

An
Herrn Bürgermeister
Wohlgeboren
zu
Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0010

No 8662

Pr. den 30/4 41 No 301

Wegen Bestrafung in Contraven-
tionen gegen die Bestimmungen des
Regulatives vom 8 Aug. 1835 (ges. Samly.
pro 1835 Seite 240 et Seq.) die Feuerlöschpolizei betreffend in Zukunft vor die gewöhnlichen Polizeigerichte zu bringen, und
sie daselbst nach den gewöhnlichen Sätzen
der Zuchtpolizeigerichte abzuurtheilen
werden.

Siegburg den 28 April 1841.

Der Landrath.
abs.
in vertr.
Pelkeder
Kr. Sekr.

An
den Herrn Bürgermeister Funckhausfele
Wohlgeboren
zu
Hennef.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0011

Nach vorgenommener Aenderung sämmtlicher Königl. Regierungen in Betreff der Bedingungen, unter welchen künftig die nach §. 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, veranlassen wir die Königliche Regierung, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und darnach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a, am mindest über ein Alter von altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b, durch eine Prüfung vor dem Kreis-Physikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußeren Merkmalen als ihren eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel, und mit den Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden in die Legestellen wörtlich mit aufzunehmende Vorschriften zu beachten.

1, Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apotheken und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur in grüngefärbten Zustande mit Leinöl und Pottgrün gemischt, entnommen werden,

2, Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von festem, nicht leicht zerbrechlichem Blechs, wohl verschlossen und mit der Aufschrift "Gift" so wie mit drei Kreuzen (+++) bezeichnet sein.

3. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Farben, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Haustiere zulassen, gefärbt und angewandt werden, sie müssen mindestens mit dem Genusse abschreckende Asche, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zur zweckmäßigen Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinal-Behörde angewandt werden.

4. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß es mit der gehörigen Vorsicht versehen werden, damit Menschen und Haustiere keinen Schaden nehmen können.

5. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

6. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der erhaltenen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge. Die vorstehenden Vorschriften unter 1–6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen.

In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu verwendende Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez./ von Pommer-Esche.

Für den Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Allerhöchster Auftrage:
Sadenberg.

An die Königliche Regierung zu Cöln. 3527 I. M. P. g. U. u. M. d. I. IV. 485. M. f. H. u.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Landrathsamt zur gefälligen Kenntniß mit dem Auftrage: die beifolgenden Exemplare unter die sämmtlichen Bürgermeister des Landgerichts Königswinter zu vertheilen.

Cöln, den 4. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
gez./ Birk.

No. 5088.

Abschrift an den Herrn Bürgermeister von Menden zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen.

Siegburg den 22. August 1878.
Der landrätheliche Commissar
Hesse

An
Das Königliche Landrathsamt
zu
Siegburg

B III. 3780.

Mit einiger Zeit durchziehen Unterhänder aus den preußischen Fürstenthümern, I. z. Schwinger, die Kreise, um Medicamente abzusetzen.

Sie wollen auf diese Personen achten lassen und veranlassen, daß dieselben, wenn sie beim Verkaufe von Medicamenten betroffen werden, der nächsten Gerichtsbehörde zur Bestrafung nach § 345 No. 2 des Strafgesetzbuches und wegen Gewerbebetriebszuwiderhandlung, wofür die gesetzliche Strafe außer Nachzahlung der Steuer von 17 bis 18 Sgr und Konfiskation der Ware, von 10 bis 12 Sgr beträgt überliefert werden.

P. Bestimmungen bei Tit: IV der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27ten April 1857.

Zur Instruirung der Bürgermeister und Polizei-Kommissare erhalten Sie die erforderliche Anzahl Exemplare dieser Verfügung.

Cöln den 25ten März 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Jn. 10/463 No. 340

An den Herrn Bürgermeister von Menden zur Kenntnißnahme und Beachtung

Siegburg den 4. April 1863
Der Landrath
Mertz

An
den Königlichen Landrath
Herrn Wülffing
zu
Siegburg

C II 754.

No. 1513.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0013

Anweisung

zur

zweckmäßigen Behandlung und Rettung

der

Scheintodten

oder

durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen,

herausgegeben

auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, 1847.
Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0014

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich unter andern durch die grüne Farbe des Bauchs, durch Todtenflecke und durch deutlichen Verwesungsgeruch zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich todt erklärt worden ist, muß als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es Pflicht, seine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Nächstenliebe begründet, aber auch unsere Landesgesetze haben auf gefühllose Unterlassung wohlverdiente Bestrafung, von der andern Seite auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Belohnung gesetzt. Der größte Lohn ist der Lohn im Innern, zur Rettung eines Menschenlebens beigetragen zu haben. Das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 782. bestimmt Folgendes:

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Gefahr retten konnte und es unterläßt, soll, wenn der Andere das Leben wirklich einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Scheintodten trifft, muß, bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. §. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden. §. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen. §. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0015

und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. §. 793. Ueberdies soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Scheintod hervorbrachten.

Dieses ist die erste, durchaus unerläßliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Ertrunkene muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe entfernt, der Erfrorene vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der Strick abgeschnitten werden, u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte müsse so lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegen bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist diese, daß sofort ein Arzt oder Wundarzt herbei gerufen wird, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürleiber u. dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (vergl. unten Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft bereitet werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden:

1) einige wollene Decken,
2) mehrere wollene Tücher,
3) ein Stück Leinwand,
4) ein Schwamm,
5) warmes und kaltes Wasser,
6) Wein, Branntwein und guter Essig,
7) gestoßener Senf,
8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Krausemünzkraut u. s. w.,
10) eine Badewanne,
11) eine Klystirspritze,
12) ein Blasebalg (s. unten §. II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig entkleidet, die Kleidungsstücke,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0016

die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach

A. in der Ersetzung des natürlichen Athemholens,

B. in der Erwärmung des Körpers,

C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit einem Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält und den Athem in kurzen Stößen einhaucht. — Eine andere Art Luft einzublasen ist die durch den Blasebalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

Hebt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hinein stecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Mal hervorzieht. Gelingt dieses nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Ein-

blasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6. nöthig ist.

Zuweilen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest an die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man die Luft mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene Luft ausströmt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Kruken, erwärmte wollene Tücher, Blasen mit heißem Wasser gefüllt, Bähungen mit warmem Wasser mittelst wollener Tücher bei bald nachfolgendem sorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brode, warme Fuß- und Handbäder und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Lufteinblasen angewandt werden.

Nr. II. Klystire von Wasser oder Kamillenaufguß, mit einem Zusatz von ½ Theil Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von 1 Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. III. Einflößungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem ein Gehülfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Kly-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0017

rirspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in gestingerer Entfernung.

Nr. V. **Kalte Kopfbegießungen**, während der Verunglückte im warmen Bade, oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselben auf dem Fußboden sitzt. Es stellt sich jemand auf einen Tisch und gießt 3, 5 und mehr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Sitzt letzterer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäigeß Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. **Kalte Umschläge** auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mäßig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke **Riechmittel**, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoßener Pfeffer, kölnisches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. **Kitzeln des Schlundes** mit einer trockenen oder in Branntwein oder in Essig getauchten Feder.

Nr. IX. Belegen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern; oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die

einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn es nicht schon gewirkt hat, Klystire, Riechmittel unter die Nase, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinderen Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch hierin gebürstet und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klystir ist zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust beengt und das Athmen verhindert wird.

9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmälig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nöthig sind.

10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfolg angewandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Verunglückten warm zugedeckt ins Bette legen und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0018

Besondere Vorschriften

für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bette oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaßlichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über

24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall ½ Fuß hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheizten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bette. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystir und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0019

dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache, und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemäßes Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystire, Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Entzündungs-Krankheiten, in Schlag- oder Stickfluß verfallen und schnell dadurch getödtet werden.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von

Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch Oeffnen der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigen Falls von außen her einzuschlagen sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Menge durch die Brause einer Gießkanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, ausgießen. Auch durch einen großen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen sein will.

4) Vor Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystir mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige (s. C. Nr. IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt.

Warnung. Bei abgeschlossenem Luftzuge der Oefen entwickelt sich aus den nicht völlig ausgebrannten Holzkohlen, Torfe ꝛc. der Kohlendunst, der, schon nach kürzerem Aufenthalte darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erbrechen und sogar den Tod bewirkt. Man hüte sich daher, eher die Klappen an den Oefen zu schließen, als das Brennmaterial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr vor Erstickung vorzubeugen, ist es am zweckmäßig-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-O06 / 0020

sten, daß man die Klappen der Ofenröhren so einrichtet, daß sie nicht völlig verschlossen werden können, oder in dieselben eine Oeffnung von der Größe eines Fünf-Silbergroschen-Stückes bohren läßt, durch welche, wenn das Brennmaterial beim Schließen der Klappe noch nicht völlig verkohlt sein sollte, der gefährliche Dunst entweichen kann. Uebrigens entwickelt sich der letztere auch durch die sogenannten Feuertöpfe.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegießungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystire und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystir. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß

man die Wunde ausschneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der Straße oder dem Steinpflaster nieder, so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebamme angestellt ist, die Hebammen aber in der Behandlung scheintodter Kinder genau unterrichtet worden, so ist gleichzeitig, wenn (nach §. 1. Nr. 2.) zum Arzte gesandt wird, auch die nächste Hebamme herbeizurufen, indem diese möglicher Weise früher zu erlangen ist, als jener. Bis zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Anleitung der Hebamme zu verfahren, doch wird durch die anwesende Hebamme der Arzt selbst nicht überflüssig, indem dieser immer die beste Hülfe ist.

Bleiben die Belebungsmittel bei scheintodten Kindern fruchtlos, so findet die polizeiliche Festsetzung, daß alle Beerdigungen erst nach Ablauf der 72sten Stunde stattfinden dürfen, wenn nicht ein ausdrückliches ärztliches Attest die frühere Beerdigung zulässig macht, auch auf derartige Kinder Anwendung.

XI. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft und sorgt baldigst für Herbeirufung eines Arztes oder einer Hebamme.

Wichtiger aber ist es, derartiges Unglück zu verhüten, und dem Gebrauche der Mütter, mit neugeborenen Kindern in einem Bette zu schlafen, entgegen zu wirken. Unser Allg. Landr. (Tit. 20. Th. II.) hat diese Gefahr vorhergesehen, und daher ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

§. 738. „Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen."

§. 739. „Die solches thun, haben nach Bewandniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt."

XII. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmsfällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei **scharfen, namentlich metallischen Giften**, als Arsenik (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch **Säuren**, z. B. Salpetersäure (Scheidewasser), Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann aber Seifenwasser, oder, wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder sog. Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei **betäubenden Giften** aus dem Pflanzenreiche, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Klystire. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Essig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

Zum Schlusse kann noch einmal nicht genug die allgemeine Regel empfohlen werden, daß in allen plötzlichen Unglücksfällen dieser Art

der Arzt allein die richtige Hülfe

und daß der Zweck dieses Büchleins kein anderer ist, als dieser, zu bewirken, daß bis zur Ankunft dieser einzig richtigen Hülfe, durch allerhand im Publico herrschende Vorurtheile

nichts verdorben werde.

No. 4265.

Nr. 2/11 69
Nr. 1182

Berlin den 14. October 1869.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der unterzeichneten von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (: Borax, Wasserglas :) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandriren der Zeuge. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (: Stärken :) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird in Großem dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
gez: Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu Cöln

IV. 12608 M. H. H.
V. 10040 M. d. J.

Cöln den 22. October 1869.

Abschrift erhalten Sie mit dem Auftrage, Obiges unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe bestehenden Gefahren zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen und namentlich in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß auf den in Ihrem Kreise vorhandenen Schauspielhäusern von dem gedachten Schutzmittel Gebrauch gemacht werde.

Exemplare dieser Verfügung für die Bürgermeister Ihres Bezirks haben wir Ihr angeschlossen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Guiomeau

An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu

B II 6164.

18 5 11 1

Nr. 26.